

Haupt- und Finanzausschuss der Gemeindevertretung - Der Vorsitzende -

Großenlöder, 14. Januar 2019

«Anrede»
«Vorname» «Nachname»
«Strasse»
«Postleitzahl» «Ort»

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

am Montag, den 19. März 2018 um 19:00 Uhr, findet im kleinen Saal des Bürgerhauses Großenlöder (Lüderhaus), Wiesenweg 14, 36137 Großenlöder eine öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses gemeinsam mit dem Ausschuss für Sport und Kultur, Jugend und Familie, dem Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft und dem Bauausschuss statt, zu der ich hiermit einlade.

Tagesordnung:

Gemeinsam mit dem Ausschuss für Sport und Kultur, Jugend und Familie zu beraten:

- 1. Grundsatzbeschluss zur Neuschaffung von Kita-Plätzen im Gemeindegebiet Großenlöder**
Drucksache G4/2018
- 2. Antrag der UBL-Fraktion zur Prüfung und Vorschlag für den Neubau eines Kinderspielplatzes im Bereich der Neubaugebiete "Am Rosengarten, Pappelweg und Hohlmichweg"**
Drucksache B98/2018
- 3. Bericht zu dem Prüfantrag der UBL-Fraktion zur Erweiterung des Kulturangebotes**
Drucksache H26/2018

Allein durch den Haupt- und Finanzausschuss zu beraten:

- 4. Beschluss zur „Vereinbarung des Bereitschaftsdienstes“ der Wasserversorgung;**
hier: Nachtrag zur Unterstützung im Bereitschaftsdienst der Wasserversorgung der Gemeinde Großenlöder
Drucksache B94/2018
- 5. Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Großenlöder**
Drucksache H28/2018
- 6. Notarielle Vereinbarungen zur Vermarktung von Baugrundstücken in dem künftigen Bebauungsplan "Fuldaer Straße / Am Blankenauer" im Ortsteil Bimbach**
Drucksache H27/2018

7. **Feststellung des Jahresabschlusses 2016**
Drucksache F11/2018

Gemeinsam mit dem Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft zu beraten:

8. **Antrag der UBL-Fraktion zur ganzjährigen Öffnung der Grünabfallplätze im Gemeindegebiet Großenlöder**
Drucksache B99/2018

Gemeinsam mit dem Bauausschuss zu beraten:

9. **Entscheidung zum Ausbau des oberen Teils der Straße "Scharfe Ecke" im Ortsteil Kleinlöder**
Drucksache B96/2018

Beglaubigt:
gez. Werner Dietrich
Bürgermeister

Mit freundlichen Grüßen
gez. Günter Schlitzer
Vorsitzender

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Am Montag, den 19. März 2018 um 19:00 Uhr, findet im kleinen Saal des Bürgerhauses Großenlöder, Wiesenweg 14, 36137 Großenlöder eine öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses gemeinsam mit dem Ausschuss für Sport und Kultur, Jugend und Familie, dem Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft und dem Bauausschuss statt, zu der ich hiermit einlade.

Tagesordnung:

Gemeinsam mit dem Ausschuss für Sport und Kultur, Jugend und Familie zu beraten:

1. Grundsatzbeschluss zur Neuschaffung von Kita-Plätzen im Gemeindegebiet Großenlöder
2. Antrag der UBL-Fraktion zur Prüfung und Vorschlag für den Neubau eines Kinderspielplatzes im Bereich der Neubaugebiete "Am Rosengarten, Pappelweg und Hohlmichweg"
3. Bericht zu dem Prüfantrag der UBL-Fraktion zur Erweiterung des Kulturangebotes

Allein durch den Haupt- und Finanzausschuss zu beraten:

4. Beschluss zur „Vereinbarung des Bereitschaftsdienstes“ der Wasserversorgung; hier: Nachtrag zur Unterstützung im Bereitschaftsdienst der Wasserversorgung der GemeindeGroßenlöder
5. Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Großenlöder
6. Notarielle Vereinbarungen zur Vermarktung von Baugrundstücken in dem künftigen Bebauungsplan "Fuldaer Straße / Am Blankenauer" im Ortsteil Bimbach
7. Feststellung des Jahresabschlusses 2016

Gemeinsam mit dem Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft zu beraten:

8. Antrag der UBL-Fraktion zur ganzjährigen Öffnung der Grünabfallplätze im Gemeindegebiet Großenlöder

Gemeinsam mit dem Bauausschuss zu beraten:

9. Entscheidung zum Ausbau des oberen Teils der Straße "Scharfe Ecke" im Ortsteil Kleinlöder

Großenlöder, 14. Januar 2019

An dieser öffentlichen Sitzung können interessierte Bürgerinnen und Bürger teilnehmen und sind hierzu herzlich eingeladen.

gez. Günter Schlitzer
Vorsitzender

Vorlage G4/2018

Für den/die

Gremien	Termin	TOP	Einst.	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Gemeindevorstand	05.03.2018	8.					
Ausschuss für Sport und Kultur, Jugend und Familie	19.03.2018	1.					
Haupt- und Finanzausschuss	19.03.2018	1.					
Gemeindevertretung	22.03.2018						

Großenlüder, den 03.08.2017, 65 12 41,	Bürgermeister:
--	----------------

Grundsatzbeschluss zur Neuschaffung von Kita-Plätzen im Gemeindegebiet Großenlüder

Vorbericht /

Den Pressemitteilungen der zurückliegenden Monate konnte entnommen werden, dass im Bereich der Stadt Fulda, Stadtrandgemeinden und expandierenden Gemeinden ein höherer Bedarf an Kita-Plätzen entstanden ist, den es gilt, kurzfristig und mit geeigneten Maßnahmen zu begegnen.

Betrachtet man die Entwicklung der Geburtenzahlen in der Gemeinde Großenlüder, so ist diese differenziert vorzunehmen. Während in den Ortsteilen Großenlüder und Bimbach innerhalb der zurückliegenden 5-7 Jahre, nur im Jahr 2009 in Großenlüder und 2012 in Bimbach, ein Geburtenanstieg zu verzeichnen ist, sind die Geburtenzahlen in Kleinlüder und Müs teils leicht steigend, aber auch teils rückläufig. Lütterz, Eichenau und Uffhausen bleiben stabil in den Geburtenzahlen. Die aktuell ermittelten Geburtenzahlen für Großenlüder und Bimbach sinken ab 2017 wieder leicht.

Zur Information: Im Jahr 2009 wurden im Gemeindegebiet 79 Kinder geboren, in 2013: 80 Kinder, in 2015: 85 Kinder, in 2016: 79 Kinder und 2017: 71 Kinder. Betrachtet man die Geburtenzahlen der Jahre 2009, 2010 und 2011 mit 2016 und 2017 ist eine Vergleichbarkeit bzw. kein Anstieg zu verzeichnen.

In der Fortschreibung der aktuell erstellten Bedarfsplanung für Kinderbetreuungsplätze in Tageseinrichtungen nach HKJGB für die Gemeinde Großenlüder (Jahre 2017 / 2018 / 2019) sind im U1, U3-Bereich 4 bis 7 Plätze fehlend, jedoch im Ü 3- U6,5-Bereich in 2018 ca. 16 und in 2019 ca. 26 Kita-Plätze fehlend. Dies resultiert u.a. aus den ab 2015 / 2016 erhöhten Geburtenzahlen sowie der zunehmenden Inanspruchnahme der U3 Betreuung. Diese Kinder werden dann ab 2018 verstärkt in den Ü3-6,5-Bereich überwechseln.

In den zurückliegenden 2 Jahrzehnten waren immer wieder Schwankungen bei den Kita-Anmeldungen zu verzeichnen, d.h. dass mal weniger und auch mal mehr Kinder angemeldet und in der Folge mal mehr bzw. weniger Kita-Plätze benötigt wurden. Es gab und gibt hier keinen verlässlichen Parameter für in Zukunft benötigte Kita-Plätze. Der Bürgermeister hat zu den Prognosen der Bedarfszahlenermittlung schriftliche Erläuterungen an die Fraktionsvorsitzenden, die Vorsitzende der Gemeindevertretung sowie den Fachausschuss-Vorsitzenden gegeben. Als Anlagen

2 Auswertungen über die Geburtenzahlen der Jahre 2009 bis 2017 sowie Geburten auf dieselben Jahre als Kindergartenjahre bezogen zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt.

Erläuterungen:

Die Auslastung der gemeinlichen Kitas, wie auch die in Trägerschaft der Kath. Kirche, stellt sich wie folgt dar: Bis auf Müs wurden / werden weitestgehend alle Plätze in den Kindertagesstätten in 2017 bzw. voraussichtlich 2018 ff. vollständig in Anspruch genommen. Der Anteil der Anmeldungen im U3-Bereich hat in den letzten 3 Jahren spürbar zugenommen. Eine weitere Entwicklung ist, dass das Anmeldeverhalten sich vom ehemals überwiegend Vormittagsbesuch, hin zu einem Mehr an Ganztagsbesuch entwickelt hat.

Im Ortsteil Bimbach wurde / wird die nicht vorhersehbar gestiegene Anzahl von Zusatzanmeldungen im U3-Bereich ab 01.08.2017 ff. durch eine Zusatzgruppe im Haus Nüchter für 1 bis max. 2 Jahre aufgefangen, deren Kosten allein die Gemeinde trägt (Hinweis: künftig steigt der Anteil der Gemeinde an den Kita-Kosten Bimbach unter Trägerschaft der Kath. Kirchengemeinde auf 85 % = Mehrkosten).

Spätestens nach 2 Jahren wird sich die Lage in Bimbach – so die Feststellung der Ltg. der Kita – aufgrund von 31 Kita-Kindern, die im Sommer 2019 in die Grundschule wechseln, wieder „etwas entspannen.“

Für das Kita-Jahr 2018/2019 wird aufgrund gestiegener Nachfrage im U3-Bereich im Ortsteil Großenlöder die Einrichtung von zwei Zusatzgruppen in einer gemeindlichen Immobilie bzw. als Containerlösung im Ortsteil Großenlöder geprüft und vorbereitet. Haushaltsmittel hierfür wurden im Haushaltsplan 2018 vorgesehen.

Unabhängig hiervon könnte die beschriebene Entwicklung und künftige „Spitzen“ und „Ausreißer“ bei den Anmeldezahlen (gilt für alle Kitas im Gemeindegebiet) durch die Schaffung zusätzlicher Gruppen- und Funktionsräume bewältigt werden. Der von einer Fraktion vorgeschlagene, zu prüfende Neubau einer Kindertagesstätte mit sechs Gruppen, unter Aufgabe der Kita-Abenteuerland Großenlöder, ist u.a. aus wirtschaftlichen Gründen (Kosten von mehr als 3,5 Mio. Euro ohne Grunderwerb und Erschließung) nicht geboten, auch deshalb nicht, weil ein aktuelles Gebäudegutachten der Kita-Abenteuerland eine gute Bausubstanz bescheinigt und mittlerweile ein Beschluss der Gemeindevertretung zur baulichen Erweiterung, Renovierung, Erneuerung gefasst worden ist. Mit einem solchen Neubau könnten nur 2 zusätzliche Kita-Gruppen zum heutigen Stand zusätzlich geschaffen werden. Nach eingehender Prüfung wurde festgestellt, dass derzeit kein entsprechendes Grundstück von ca. 5.000 m² +/- zur Verfügung steht. Die großen Grundflächen der Kitas Haberswiesen Großenlöder und Kunterbunt Bimbach bieten Platz für An- und Erweiterungsbauwerke zur Schaffung von zusätzlichen Gruppen- und Funktionsräumen. Was die **Kita-Haberswiesen** betrifft könnten

- a) 2 neue Gruppenräume plus Funktionsräume an das bestehende Kita-Gebäude (Kosten ca. Brutto 1.335.000 €)

oder

- b) 3 neue Gruppenräume plus Funktionsräume (Kosten 1,8 Mio Euro) seitlich als Solitärgebäude, Kita-Haberswiesen II

neu errichtet werden.

Kita Kunterbunt Bimbach:

Bei weiter steigendem Kita-Platz-Bedarf, einer Auslastung der neuen Kita-Haberswiesen II bzw. wenn eine größere Anzahl von Kindern auf Dauer nicht in der Kita Kunterbunt Bimbach untergebracht werden könnten, bestehen 2 Möglichkeiten:

c) 1 neuer Gruppenraum plus Funktionsräume, unterkellert (Kosten ca. Brutto 577.000 €) oder 1 neuer Gruppenraum plus Funktionsräume, rechts, neben dem derzeitigen Eingangsbereich mit geschätzten Kosten von 523.000 €.

Die Baumaßnahme a) oder b) soll möglichst zu Beginn des Kita-Jahres 2019 abgeschlossen sein (hängt von den Terminzusagen der bauausführenden Firmen ab). Sofern weiterer Bedarf gegeben ist, könnte c) im Jahr 2020 bzw. zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden.

Bundes- und Landesförderprogramme sind zu prüfen, zu ermitteln, zu beantragen und in Anspruch zu nehmen.

Die Kitas Müs und Kleinlöder werden nach und nach bedarfsgerecht modernisiert und renoviert. Haushaltsmittel sind im Haushalt 2018 bereitgestellt bzw. sind im Haushaltsplan ab 2019 ff. bereit zu stellen.

Die vorgestellten Maßnahmen führen nicht nur zu einer deutlichen Erhöhung der Kita-Plätze, sondern auch zu einer Erhöhung der Kita-Kosten / des Zuschussbedarfs allgemein und insgesamt, sowohl im Sachbereich (Grundstücke, Gebäude, Gebäudeunterhaltung, Abschreibung/en usw.), wie auch bei den laufenden Kosten, Betriebs- und Personalkosten. Die Zahlungen an den Träger Kath. Kirchengemeinde sind gestiegen und steigen weiter in den nächsten Jahren. Trotz Zeiten ausgeglichener Haushalte, einer Hochkonjunktur, hoher Steuereinnahmen, KFA-Zuweisungen etc. kann die Gemeinde die beschriebenen Investitionen und auch die Folgekosten nur sehr schwer bewältigen. Der Haushaltsausgleich der nächsten Jahre ist gefährdet. Die zyklisch immer wiederkehrenden Konjunkturschwankungen /-einbrüche mit ihren Folgen auf den Haushalt der Gemeinde (Einnahmeseite) sind rechtzeitig zu bedenken. Die Gemeindevertretung muss Antworten auf die vorstehend beschriebene Entwicklung finden und geben (Gebührenerhöhung U-3, über 6-Stunden-Bereich oder / und drastische Steuererhöhungen).

Mit dem für Gemeinden freiwilligen Angebot des Landes Hessen auf Freistellung der Eltern von den Kita-Gebühren ab 2018 für Kinder ab 3 Jahre bis zum 6. Lebensjahr, ist eine Zunahme der Kita-Anmeldungen wahrscheinlich. Das bestehende, große Defizit der Gemeinde im Kita-Bereich wird - unabhängig von dieser Landesregelung -/förderung – sich weiter erhöhen (ca. 2 Mio. € +-).

Bezüglich der Finanzierung der genannten Maßnahmen ist weiterhin zu prüfen / zu entscheiden, ob die Investitionsförderung des Programms „Hessenkasse“ in Anspruch genommen werden soll (ggf. auch für Wasserversorgung u.a.).

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung fasst nachfolgenden Grundsatzbeschluss:

Kita-Haberwiesen im Ortsteil Großenlöder

Im Jahr 2019 soll - als Solitärgebäude auf dem Gelände der Kita-Haberwiesen - eine neue Kita Haberwiesen II mit 3 Gruppenräumen plus Funktionsräumen auf der Grundlage des Architektenentwurfs Möller und Vey gebaut werden, die zunächst sowohl für den altersübergreifenden Bereich als auch den Krippenbereich genutzt werden kann. Die geschätzten Kosten belaufen sich auf ca. 1,8 Mio. Euro.

Für das Kita-Jahr 2018/2019 sind zusätzlich zwei Außengruppen im Ortsteil Großenlöder zu schaffen (gemeindliche Immobilie oder Container).

Kita Kunterbunt Bimbach:

Bei weiterhin steigendem Kita-Platz-Bedarf ist 1 neuer Gruppenraum plus Funktionsraum, unterkellert (Kosten ca. Brutto 577.000 €) oder rechts neben dem Eingangsbereich (Kosten ca. Brutto

523.000 €) zu bauen. Diese zusätzliche Baumaßnahme soll erst dann umgesetzt werden, wenn die Plätze des Neubaus Kita-Haberswiesen II auf Dauer nicht ausreichen bzw. eine große Anzahl von Kindern auf Dauer nicht in der Kita-Kunterbunt Bimbach untergebracht werden könnte (Prognose, perspektivische Betrachtung).

Bundes- und Landesförderprogramme sind zu prüfen, zu ermitteln, zu beantragen und in Anspruch zu nehmen. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind in die Haushaltsplanungen des Jahres 2018 / 2019 (Kita-Haberswiesen II) sowie zu einem späteren Zeitpunkt (ggf. 2019/2020 Kita-Kunterbunt Bimbach) einzustellen.

Für den Ortsteil Bimbach ist, bis zu einer endgültigen Entscheidung über den Anbau / der Fertigstellung eines Anbaus einer weiteren Gruppe plus Funktionsräume an das bestehende Kita-Gebäude, eine befristete Fortführung der derzeitigen Außengruppe im Haus Nüchter mit dem Träger sowie den Fach- /Genehmigungsbeörden abzustimmen.

Gemeindeverwaltung und Gemeindevorstand werden beauftragt, konkrete Planentwürfe erstellen zu lassen, Grundlagen und Fördermöglichkeiten sowie Finanzierung der Baumaßnahme zu ermitteln und der Gemeindevertretung rechtzeitig zur Beratung und Beschlussfassung in einer der nächsten Sitzungen vorzulegen. Erforderliche Stellenausschreibungen-, /-besetzungen /-änderungen sind vom Gemeindevorstand vorzunehmen / zu beschließen.

Die Kitas Müs und Kleinlöder sind in den nächsten Jahren bedarfsgerecht zu modernisieren und zu renovieren. Haushaltsmittel wurden hierfür im Haushalt 2018 bereitgestellt bzw. sind im Haushaltsplan 2019 ff. bereit zu stellen.

Abstimmungsergebnisse:

	GVT	H+F	BAU	SK	UA
Mitgliederzahl					
Anwesende					
dafür					
dagegen					
Enthaltung					

Vorlage B98/2018

Für den/die

Gremien	Termin	TOP	Einst.	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Haupt- und Finanzausschuss	19.03.2018						
Ausschuss für Sport und Kultur, Jugend und Familie	19.03.2018						
Gemeindevertretung	22.03.2018						

Großenlöder, den 05.03.2018, 67 20 02, 67 20 02:02	Bürgermeister:
--	----------------

Antrag der UBL-Fraktion zur Prüfung und Vorschlag für den Neubau eines Kinderspielplatzes im Bereich der Neubaugebiete "Am Rosengarten, Pappelweg und Hohlmichweg"

Erläuterung:

Die UBL-Fraktion hat mit Schreiben vom 25.01.2018 den in der Anlage beigefügten Antrag eingebracht.

Anlage

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob, wo und in welchem geschätzten Kostenrahmen im Bereich der Neubaugebiete „Am Rosengarten, Pappelweg und Hohlmichweg“ im Ortsteil Großenlöder ein Kinderspielplatz gebaut werden könnte.

Die Gemeindeverwaltung wird ferner gebeten zu prüfen, ob die bestehenden Kinderspielplätze im Ortsteil Großenlöder noch entsprechend genutzt werden, ggf. welche/r nicht mehr.

Der Gemeindevertretung ist in einer der nächsten Sitzungen ein entsprechender Bericht vorzulegen.

Abstimmungsergebnisse:

	GVT	H+F	S + K		
Mitgliederzahl					
Anwesende					
dafür					
dagegen					
Enthaltung					

Vorlage H26/2018

Für den/die

Gremien	Termin	TOP	Einst.	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Gemeindevorstand	26.02.2018						
Ausschuss für Sport und Kultur, Jugend und Familie	19.03.2018						
Haupt- und Finanzausschuss	19.03.2018						
Gemeindevertretung	22.03.2018						

Großenlüder, den 06.03.2018, 41 2,	Bürgermeister:
------------------------------------	----------------

Bericht zu dem Prüfantrag der UBL-Fraktion zur Erweiterung des Kulturangebotes

Erläuterung:

Aufgrund des Prüfantrages der UBL-Fraktion hat die Gemeindevertretung am 08.12.2016 den Gemeindevorstand beauftragt zu prüfen,

„... ob regelmäßige Gastspiele (zweimal im Jahr) eines professionellen Theaterensembles im Lüderhaus Großenlüder möglich sind. Dabei sind auch die anfallenden Kosten für derartige Theaterauftritte zu ermitteln. Ebenfalls gilt es eine eventuelle Zusammenarbeit mit der Touristik & Service GmbH Bad Salzschlirf auszuloten.“

Der Gemeindevorstand gibt dazu folgenden Bericht:

Zur Ermittlung von Möglichkeiten und Kosten für ein regelmäßiges Gastspiel eines professionellen Theaterensembles im Lüderhaus Großenlüder wurden verschiedene Anfragen gestartet.

Die Gemeinde Eiterfeld arbeitet seit einigen Jahren mit dem professionellen Theaterensemble Fränkisches Theater Schloss Maßbach zusammen. Nach Auskunft der zuständigen Mitarbeiterin erhebt das Theater ein Grundhonorar (zw. 1.500 € und 2.000 €) sowie Tantieme (10 % des Grundhonorars zzgl. 7 % Mwst.), zusätzlich fallen Kosten für Gema, Plakate, Werbung an. Der Eintritt wurde von der Gemeinde auf 6 € (Kinder und Jugendliche 2 €) festgesetzt. Die Kosten für das Theater können durch Eintrittsgelder nicht gedeckt werden, da die Besucherzahl zu gering ist (ca. 70 Personen, einzelne Vorstellung auch mal über 100 Besucher, aber eher die Ausnahme).

Zusätzlich wurden zur Kostenermittlung beim Hess. Landestheater Marburg und bei laPROF – Landesverband Professionelle Freie Darstellende Künste Hessen e. V. angefragt. Von LaPROF haben wir keine Antwort erhalten. Das Landestheater Marburg bietet verschiedene Stücke im Bereich Schauspiel (Preise je nach Stückauswahl zwischen 2.000 und 9.000 €) und Junges Theater (Preise zw. 2.800 und 4.000 €) an. Auch hier fallen zusätzliche Kosten für Gema, Tantieme usw. an.

In der Gemeinde finden jedes Jahr in den Ortsteilen Bimbach, Kleinlüder und Müs Theateraufführungen der örtlichen Laienspielgruppen und im OT Großenlüder in 2018 bereits zum 2. Mal die

Passionsspiele statt. Neben Theateraufführungen werden den Bürgerinnen und Bürgern im gesamten Gemeindegebiet regelmäßig kulturelle Angebote durch Vereine gemacht. Die Gemeinde selbst organisiert verschiedene kulturelle Veranstaltungen (z. B. Open-Air-Konzerte an der Burgpassage oder Sodegarten, klassische Konzert u. ä.) je nach Bedarf und Nachfrage. Der Veranstaltungskalender der Gemeinde ist mit vielen verschiedenen Veranstaltungen gefüllt. Auch die Auslastung des Lüderhauses ist sehr hoch.

Zusätzlich liegt die Gemeinde Großenlüder mit einer Entfernung von ca. 12 km sehr verkehrsnah zum Stadtschloss in Fulda. Hier werden regelmäßig professionelle Theateraufführungen gezeigt, auch spezielle Kinder- und Schülerprogramm werden angeboten. Mit dem jährlichen Musicalsommer in Fulda ist in den vergangenen Jahren ein weiterer kultureller Höhepunkt entstanden.

Speziell für Kinder und Jugendliche hat die Gemeinde Großenlüder mit der Lüdertalschule einige Jahre bei den Kinder- und Jugendtheatertagen der Freien Theater in der hessischen Region mitgewirkt und jeweils ein ausgewähltes Theaterstück in der Lüdertalschule engagiert und organisiert. Von Seiten der Lüdertalschule sollte dieses Konzept dann nicht mehr weiter fortgeführt werden, um sich anderen Theaterprojekten zuzuwenden.

Mit Herrn Peter von der Touristik & Service GmbH Bad Salzschlirf wurde telefonisch eine mögliche Zusammenarbeit erörtert. Er erklärte, dass von Seiten der Touristik GmbH auf jeden Fall eine Unterstützung u. a. beim Kartenverkauf und bei der Werbung in Bad Salzschlirf erfolgen könnte. Bei einer engeren Zusammenarbeit (z. B. finanzielle Beteiligung) müssten weitere Verhandlungen erfolgen. Die Veranstaltungen müssten abwechselnd in Bad Salzschlirf und Großenlüder stattfinden, da auch Bad Salzschlirf über entsprechende Veranstaltungsräume verfügt. Herr Peter ist der Auffassung, dass Theatervorstellungen, die von einem breiten Publikum angenommen werden sollen, preislich zwischen 5.000 und 10.000 € liegen und damit auch ein entsprechender Eintrittspreis erhoben werden müsste. Nach seiner Erfahrung werden andere Veranstaltungen (Konzerte, besondere Shows z. B. Zaubershow usw.) besser frequentiert und nachgefragt.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des Berichts des Gemeindevorstandes, soll kein regelmäßiges Engagement eines professionellen Theaters erfolgen.

Gesamtkosten der Maßnahme:	€
Finanzierung der Maßnahme:	
Jährliche Folgekosten:	€
Bemerkungen:	

Abstimmungsergebnisse:

	GVT	H+F	BAU	SK	UA
Mitgliederzahl					
Anwesende					
dafür					
dagegen					
Enthaltung					

Vorlage B94/2018

Für den/die

Gremien	Termin	TOP	Einst.	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Haupt- und Finanzausschuss	19.03.2018						
Gemeindevertretung	22.03.2018						

Großenlüder, den 05.03.2018, 66 80 03,	Bürgermeister:
--	----------------

Beschluss zur „Vereinbarung des Bereitschaftsdienstes“ der Wasserversorgung;

hier: Nachtrag zur Unterstützung im Bereitschaftsdienst der Wasserversorgung der GemeindeGroßenlüder

Erläuterung:

In der Betriebskommissionssitzung vom 07.03.2017 wurde aufgrund einer Erkrankung eines Mitarbeiters die Vereinbarung zur Unterstützung im Bereitschaftsdienst mit der RhönEnergie Osthesen neu abgestimmt. Laut Vereinbarung wird jeder Einsatz mit entsprechendem Tätigkeitsnachweis der Osthesennetz der Gemeinde Großenlüder in Rechnung gestellt.

Der Nachtrag ergänzt und regelt nun den Tätigkeitsumfang, der durch die RhönEnergie Osthesennetz zu einem pauschalierten Betriebsführungsentgelt abgegolten werden soll. Der Tätigkeitsumfang beinhaltet die Betreuung sämtlicher Wassergewinnungs-, Druckerhöhungs- und Aufbereitungsanlagen, sowie den Hochbehältern. Der Nachtrag schließt die Vorhaltung einer 24 Stunden an 7 Tagen Bereitschaft incl. Störungsannahme mit ein. Eine genaue Übersicht über die Tätigkeiten ist in der Anlage 1 der „Vereinbarung zur Unterstützung im Bereitschaftsdienst“ geregelt.

Die Gemeinde Großenlüder hat eigenes Personal, in Form eines Mitarbeiters, welcher Tätigkeiten im Bereich der Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen durchführt. Anlage 2 regelt die Tätigkeiten, die durch diese Person abzudecken sind.

In Anlage 3 werden die Stundenverrechnungssätze aufgeführt.

Der Grundpreis einschließlich aller Nebenkosten beträgt 70.000,00 Euro/jahr netto. Dieser wird in jährlichem Abstand an die Tarifierhöhungen angepasst.

Die neu abzuschließende Vereinbarung ist in den Anlagen beigelegt.

Die im Nachtrag zur Vereinbarung vorgesehenen Kosten sind im Haushaltsplan 2018 vorgesehen.

Anlagen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Nachtrag zur Vereinbarung zur Unterstützung im Bereitschaftsdienst zwischen der RhönEnergie Osthessennetz GmbH und dem Eigenbetrieb „Gemeindewerke Großenlöder“ vorbehaltlich der Zustimmung des Personalrates und der Frauenbeauftragten abzuschließen.

Abstimmungsergebnisse:

	GVT	H+ F			
Mitgliederzahl					
Anwesende					
dafür					
dagegen					
Enthaltung					

Vorlage H28/2018

Für den/die

Gremien	Termin	TOP	Einst.	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Haupt- und Finanzausschuss	19.03.2018						
Gemeindevertretung	22.03.2018						

Großenlüder, den 06.03.2018, 10 86 04,	Bürgermeister:
--	----------------

Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Großenlüder

Erläuterung:

Entsprechend § 2 Abs. 1 Ziffer a) und b) enthält die Satzung über die Straßenreinigung eine Anlage 1 als Verzeichnis aller öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage und eine Anlage 2, wo Straßen aufgeführt sind, die außerhalb der geschlossenen Ortslage liegen und an die bebaute Grundstücke angrenzen.

Die Anlage 1 muss um neue innerörtliche Gemeindestraßen ergänzt werden bzw. 1 „Straße“ muss herausgenommen werden. Die Anlage 2 muss neu gefasst werden, da hier zum Teil Wirtschafts- u. Feldwege enthalten sind, die nicht unter das Hess. Straßengesetz fallen und somit entsprechend § 10 des Hess. Straßengesetzes nicht der Straßenreinigung unterfallen können.

Weiterhin enthält die Mustersatzung des HSGB verschiedene geringfügige redaktionelle Änderungen, so dass sich die Gemeindeverwaltung insgesamt dazu entschlossen hat, die Satzung aus Vereinfachungsgründen neu zu fassen. Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen dargestellt:

Die Anlage I wird um folgende Straßen ergänzt:

1. Ortsteil Großenlüder:

Am Rosengarten
Pappelweg

2. Ortsteil Bimbach:

Am Auacker
Am Thoracker
Am Alten Sportplatz
Zur Winterliede

5. Ortsteil Lütterz:

Auf alle an die Häuser 1 bis 39 angrenzenden Straßen

6. Ortsteil Mös:

Im Sämig

7. Ortsteil Uffhausen:

Am Weizenacker

In der Anlage 1 wird folgende Straße gestrichen:

1. Ortsteil Großenlüder:

Tannenhof

In der Anlage 2 werden die allermeisten bisher vorhandenen Wege gestrichen und herausgenommen, da es sich hier nicht um Straßen nach dem hessischen Straßengesetz handelt.

Die wesentlichen redaktionellen Änderungen sind:

- in § 3 Abs. 1 wird der Begriff „Besitzer“ und bei den dinglich Berechtigten das Wort „und“ eingefügt.
- in § 8 Abs. 1 werden die Wörter „ein sofortiges Räumen“ ersetzt durch „eine sofortige Reinigung“
- die in der vorhandenen Satzung § 8 enthaltenen Absätze 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.
- in § 10 Abs. 4 wird zu dem in der alten Satzung vorhandenen (§ 10) Abs. 3 neu auch die Ziffer 2 eingefügt
- in § 11 Abs. 3 wird hinter „und ähnliche“ das Wort „ausschließlich“ eingefügt sowie dann zur Konkretisierung hinter „sonstige Straßenteile“ neu (§ 2 Abs. 3)
- in § 13 Abs. 2 wird die Geldbuße neu auf bis zu „1.000 Euro“ statt bisher 1.020 Euro festgelegt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Großenlüder (Straßenreinigungssatzung – StrRS):

**SATZUNG ÜBER DIE STRASSENREINIGUNG
(Straßenreinigungssatzung – StrRS)**

der Gemeinde Großenlüder

Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl S. 167) und des § 10 Abs. 5 des Hess. Straßengesetz (HStrG) vom 08.06.2003 (GVBl I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2015 (GVBl I S. 254) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenlüder in ihrer Sitzung vom _____ folgende Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Großenlüder beschlossen:

Teil I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 HStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HStrG) alle öffentlichen Straßen (Anlage 1),
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege,
 - e) die Überwege,
 - f) Böschungen, Stützmauern u. a.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und- einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete i. S. dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Besitzer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte und denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, begin-

nend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

- (4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Gemeindevorstand die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.
- (5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Gemeindevorstand durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im Einzelnen zu reinigende Fläche.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfaßt

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 9),
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

§ 5 Verschmutzung durch Abwasser

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

Teil II

ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 6 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten/Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzuggräben geschüttet werden.

§ 7 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) eine sofortige Reinigung notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
- b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr

zu reinigen.

§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

Teil III WINTERDIENST

§ 10 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in § 10 II, III festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (7) Festgetreter oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 7) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 - 4 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile (§ 2 Abs. 3) müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetreter Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

Teil IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzliche oder fahrlässig
1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 3. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 4. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 5. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 6. entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
 7. entgegen § 10 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 8. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,
 9. entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
 10. entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 25.11.1999 in der Fassung der 1. Änderung vom 07.09.2000 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Großenlöder, den

Der Gemeindevorstand

Werner Dietrich
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1 und 2

Gesamtkosten der Maßnahme: €
Finanzierung der Maßnahme:
Jährliche Folgekosten: €
Bemerkungen:

Abstimmungsergebnisse:

	GVT	H+F	BAU	SK	UA
Mitgliederzahl					
Anwesende					
dafür					
dagegen					
Enthaltung					

Vorlage H27/2018

Für den/die

Gremien	Termin	TOP	Einst.	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Haupt- und Finanzausschuss	19.03.2018						
Gemeindevertretung	22.03.2018						

Großenlöder, den 06.03.2018, 61 26 02,	Bürgermeister:
--	----------------

Notarielle Vereinbarungen zur Vermarktung von Baugrundstücken in dem künftigen Bebauungsplan "Fuldaer Straße / Am Blankenauer" im Ortsteil Bimbach

Erläuterung:

Mit den Grundstückseigentümern des zukünftigen Baugebietes „Fuldaer Straße / Am Blankenauer“ konnte eine Einigung über die zu bebauende Fläche erzielt werden. Mit diesen Eigentümern soll eine notarielle Vereinbarung zur Vermarktung der Baugrundstücke abgeschlossen werden. Die Vereinbarung sieht vor, dass die Eigentümer die Baugrundstücke innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Vertragsschluss vermarkten und veräußern. Jeweils ein Grundstück kann für den Eigenbedarf zurückbehalten werden. Es sind entsprechende Ankaufsrechte der Gemeinde vorgesehen, wenn dies nicht erfüllt wird. Im Umkehrschluss gibt es aber auch eine Ankaufspflicht der Gemeinde, wenn nach den fünf Jahren die Grundstücke nicht veräußert sind und der Eigentümer den Ankauf durch die Gemeinde wünscht. In der Anlage ist als Beschlussgrundlage die notarielle Vereinbarung „A“ Gemeinde Großenlöder – Ursula Belle, Gemarkung Oberbimbach, Flur 9, Flurstück 16 beigelegt. Auf Basis dieser Vereinbarung wird eine solche gleichlautend auch mit den folgenden Eigentümern für die Grundstücke geschlossen:

Lars Kullmann, Lerchenweg 1, 36154 Hosenfeld für das Grundstück Gemarkung Oberbimbach, Flur 9, Flurstück 19/6 mit 1.719 m²

Elisa Grösch, Brauerstraße 48, 8004 Zürich und Harald Will, Walterslebener Straße 33, 55262 Heidesheim für das Grundstück Gemarkung Oberbimbach, Flur 9, Flurstück 19/9 mit 2.620 m²

Maria Anna Klüh, In der Kemmete 2, 36119 Neuhoof und Hildegard Maria Weider (Schad), Am Berg 6, 36043 Fulda für das Grundstück Gemarkung Oberbimbach, Flur 9, Flurstück 18/1 mit 2.401 m²

Bei dem Vertrag Lars Kullmann besteht noch die Besonderheit, dass dieses Grundstück mit einer Belastung im Grundbuch (Darlehen) versehen ist. Die Notarin versucht hier eine Löschungsbewilligung bzw. Pfandfreigabe im Vorfeld vor Beurkundung zu erreichen. Sollte dies nicht möglich sein, müsste diese Vereinbarung noch ergänzt werden, dass die Gemeinde Großenlöder die Grundstücke nur lastenfrei kaufen würde.

Eine abweichende besondere notarielle Vereinbarung ist für den Eigentümer Michael Schlitzer erforderlich. Herr Schlitzer kann Baugrundstücke aus rechtlichen/steuerrechtlichen Gründen erst ab dem Jahr 2021 veräußern. Er ist jedoch damit einverstanden, dass seine Fläche bereits heute

in den Bebauungsplan mit einbezogen wird und mit ihm eine notarielle Vereinbarung geschlossen wird. Der Entwurf, der notariellen Vereinbarung „B“, ist ebenfalls als Beschlussgrundlage in der Anlage beigelegt.

Die gesamten notariellen Vereinbarungen müssen noch mit den Eigentümern endverhandelt werden. Von daher sollte zur einfacheren Abwicklung der Gemeindevorstand ermächtigt werden, im Rahmen der Endverhandlung redaktionelle Änderungen von untergeordneter Bedeutung vorzunehmen. Ebenfalls könnte es zu Forderungen von Eigentümern der großen Flächen kommen, nicht nur ein Baugrundstück für den Eigenbedarf zu bebauen bzw. zu behalten sondern evtl. darüber hinaus Grundstücke im Eigentum zu behalten und der Bebauung zuzuführen. Um auch hier reagieren zu können, sollte ebenfalls eine Ermächtigung für den Gemeindevorstand erfolgen, Änderungen in § 5 bzgl. dieser Möglichkeit der Eigenbedarfsflächen vornehmen zu können.

Anlagen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt mit den Eigentümern der Grundstücke in dem zukünftigen Baugebiet „Fuldaer Straße / Am Blankenauer“ eine notarielle Vereinbarung entsprechend dem Vereinbarungsentwurf A bzw. B vom 22.02.2018 der Notarin Petra Kaffanke, Großenlöder, abzuschließen. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, im Rahmen der Endverhandlung redaktionelle Änderungen von untergeordneter Bedeutung bzw. Änderungen in § 5 vorzunehmen.

Gesamtkosten der Maßnahme:	€
Finanzierung der Maßnahme:	
Jährliche Folgekosten:	€
Bemerkungen:	

Abstimmungsergebnisse:

	GVT	H+F	BAU	SK	UA
Mitgliederzahl					
Anwesende					
dafür					
dagegen					
Enthaltung					

Vorlage F11/2018

Für den/die

Gremien	Termin	TOP	Einst.	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Haupt- und Finanzausschuss	19.03.2018						
Gemeindevertretung	22.03.2018						

Großenlöder, den 21.02.2018, 20 81 04,	Bürgermeister:
--	----------------

Feststellung des Jahresabschlusses 2016

Erläuterung:

Gemäß § 112 Abs. 1 HGO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darzustellen.

Der ungeprüfte Jahresabschluss 2016, bestehend aus Vermögensrechnung (Bilanz), Ergebnisrechnung und Finanzrechnung, ist wie folgt aufgestellt:

> in der Bilanzsumme mit **43.104.399,92 Euro**

> in der Ergebnisrechnung

o im ordentlichen Ergebnis mit einem **Überschuss von 1.188.564,73 Euro** und

o im außerordentlichen Ergebnis mit einem **Überschuss von 51.145,46 Euro**, somit

o im Jahresergebnis insgesamt mit einem **Überschuss von 1.239.710,19 Euro**.

> in der Finanzrechnung mit einem **Zahlungsmittelüberschuss von 1.030.891,33 Euro**.

Der Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses 2016 ist der Vorlage beigelegt. Die Teilergebnisrechnung (Anlage 4), die Teilfinanzrechnung (Anlage 5), der Anhang zum Jahresabschluss (Anlage 6), die zusammengefasste Übersicht der zu übertragenden Haushaltsmittel von 2016 nach 2017 (Anlage 7) und der Rechenschaftsbericht (Anlage 8) wurden nicht beigelegt, da diese erhebliche Seiten in Anspruch nehmen. Der gesamte Bericht wird Ihnen als PDF-Datei zugesandt. Der Bericht kann auch in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Der Jahresabschluss 2016 wird vorläufig aufgestellt, da die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 noch nicht beendet ist. Änderungen die sich aufgrund der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 ergeben, werden im Jahresabschluss 2015 noch geändert und können noch zu Änderungen im Jahresabschluss 2016 führen.

Nach Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 128 HGO, legt der Gemeindevorstand den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor (§ 113 HGO).

Anlage

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt den ungeprüften Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Großenlütter gem. § 112 Abs. 9 HGO zur Kenntnis.

Der Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Großenlütter schließt

> in der Bilanzsumme mit **43.104.399,92 Euro**

> in der Ergebnisrechnung

o im ordentlichen Ergebnis mit einem **Überschuss von 1.188.564,73 Euro** und
 o im außerordentlichen Ergebnis mit einem **Überschuss von 51.145,46 Euro**, somit
 o im Jahresergebnis insgesamt mit einem **Überschuss von 1.239.710,19 Euro**.

> in der Finanzrechnung mit einem **Zahlungsmittelüberschuss von 1.030.891,33 Euro** ab.

Gesamtkosten der Maßnahme:	€
Finanzierung der Maßnahme:	
Jährliche Folgekosten:	€
Bemerkungen:	

Abstimmungsergebnisse:

	GVT	H+F	BAU	SK	UA
Mitgliederzahl					
Anwesende					
dafür					
dagegen					
Enthaltung					

Vorlage B99/2018

Für den/die

Gremien	Termin	TOP	Einst.	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Haupt- und Finanzausschuss	19.03.2018	8.					
Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft	19.03.2018						
Gemeindevertretung	22.03.2018						

Großenlöder, den 05.03.2018, 70 24,	Bürgermeister:
-------------------------------------	----------------

Antrag der UBL-Fraktion zur ganzjährigen Öffnung der Grünabfallplätze im Gemeindegebiet Großenlöder

Erläuterung:

Die UBL-Fraktion hat mit Schreiben vom 22.02.2018 den in der Anlage beigefügten Antrag eingebracht.

Anlage

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die ganzjährige Öffnung der Grünabfallplätze im Gemeindegebiet.

Gesamtkosten der Maßnahme: €
Finanzierung der Maßnahme:
Jährliche Folgekosten: €
Bemerkungen:

Abstimmungsergebnisse:

	GVT	H+F	BAU	SK	UA
Mitgliederzahl					
Anwesende					

dafür					
dagegen					
Enthaltung					

Vorlage B96/2018

Für den/die

Gremien	Termin	TOP	Einst.	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Haupt- und Finanzausschuss	19.03.2018						
Bauausschuss	19.03.2018						
Gemeindevertretung	22.03.2018						

Großenlöder, den 05.03.2018, 66 11 30, 66 11 30:K 09	Bürgermeister:
--	----------------

Entscheidung zum Ausbau des oberen Teils der Straße "Scharfe Ecke" im Ortsteil Kleinlöder

Erläuterung:

Die Haushaltsplanungen 2017 haben den Ausbau des oberen Teils der Straße „Scharfe Ecke“ im Ortsteil Kleinlöder vorgesehen. Grundlage für die Erörterung des Ausbaus war die Anregung durch den Ortsbeirat. Die geplanten Maßnahmen wurde den Bürgern im November 2017 vorgestellt. Im Nachgang zu dieser Besprechung gingen Hinweise von Eigentümern ein, die einen Ausbau ablehnen. Um in dieser Angelegenheit Klarheit gewinnen zu können, wurden die Anlieger um schriftliche Rückmeldung über die mögliche Zustimmung bzw. Ablehnung zum Ausbau der „Scharfe Ecke“ gebeten. Das Ergebnis dieser Umfrage sieht vor, dass nur 3 Eigentümer, die kleinere Grundstücke haben, der Straßenausbaumaßnahme zugestimmt haben, die 8 Eigentümer mit größeren Grundstücken wünschen derzeit keinen Ausbau des oberen Teils der Straße „Scharfe Ecke“.

Da die Maßnahme im Haushaltsplan vorgesehen war, wird die Entscheidung zum Ausbau des oberen Teils der Straße „Scharfe Ecke“ im Ortsteil Kleinlöder der Gemeindevertretung zur Abstimmung vorgelegt.

Sofern die Gemeindevertretung den Ausbau der Gemeindestraße „Scharfe Ecke“ ablehnen würde, müssten Unterhaltungsmaßnahmen in den Jahren 2018 und 2019 zur Erlangung der Verkehrssicherheit durchgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, den oberen Teil der Straße „Scharfe Ecke“ im Ortsteil Kleinlöder aufgrund der mehrheitlichen Ablehnung der Eigentümern nicht auszubauen.

Sofern die Maßnahme nicht ausgeführt wird, sollen in den Jahren 2018 und 2019 Unterhaltungsarbeiten zur Erlangung der Verkehrssicherheit durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnisse:

	GVT	H+F	BAU		
Mitgliederzahl					
Anwesende					
dafür					
dagegen					
Enthaltung					

